Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 50. Basel, 12. Dezember. **1903.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Bericht aus dem deutschen Reich. — Taktschritt und Feldschritt. — Eidgenossenschaft: Bundesbeschluss betreffend die Zuteilung von Ordonnanzen an die Offiziere. — Ausland: Russland: Unterricht in der Taktik. Rumänien: Thronrede.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1903 Nr. 11.

Hierzu eine Beilage:
1903 Heft III.
Zeerleder, Gedanken über Führung kombinierter Kavalleriedetachemente in schweizerischen Verhältnissen.

Zur neuen Militärorganisation.

In Ergänzung dessen, was zwei Einsendungen in Nr. 47 und 48 unserer Zeitung darlegten bezüglich der Notwendigkeit, die weitesten Kreise des Volkes mit den Zielen einer neuen Militärorganisation vertraut zu machen, sei heute auf einen C. J. gezeichneten Leitartikel in Nr. 328 der „Aargauer Nachrichten" hingewiesen, dessen Zweck und Ziel der gleiche Nachweis ist, den die Einsender unseres Blattes zu erbringen unternommen hatten.

Auch wir persönlich haben schon wiederholt als unsere Überzeugung ausgesprochen, dass ein neues Wehrgesetz nur dann und erst dann seine Annahme durch das Volk erhoffen darf, wenn die Erkenntnis seiner Notwendigkeit und Richtigkeit im Volke schon vorhanden sind, wenn die Behörden mit ihren Darlegungen vor das Volk treten. Aber nicht allein die Erkenntnis der Notwendigkeit im allgemeinen muss vorher schon im Volke vorhanden sein, auch die hauptsächlichsten Neuerungen, welche das Gesetz bringen will, müssen dem Volke schon vorher vertraut sein, so dass der Gesetzesentwurf nichts anderes ist als gewissermassen die Kodifizierung dessen, was das Volk selbst will, weil es von seiner Notwendigkeit und Richtigkeit durchdrungen ist.

Diese Erkenntnis im Volke zu schaffen, ist, wie die erwähnten drei Artikel nachweisen, die Aufgabe der Offiziers- und Unteroffiziersvereine, aber auch aller andern einsichtigen Bürger, denen die Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes hoch steht.

Dass wir mit diesem Satz etwas aussprechen, worüber jedermann mit uns einig geht, ist ja selbstverständlich. Eine Verschiedenheit der Meinung besteht nur darüber, wann der Zeitpunkt eintritt, um darüber die breiten Schichten des Volkes aufzuklären. Gar viele meinen, dass ein erster Entwurf von höchster Stelle abgewartet werden müsse, der dann gründlicher Diskussion unterworfen und je nach deren Ergebnis zur definitiven Vorlage an Räte und Volk umgearbeitet werde. Diese Ansicht erachten wir als unrichtig. Wir können nicht anders, als glauben, dass bei solcher Art des Vorgehens die Annahme des Gesetzes durch das Volk gefährdet ist und dass im weiteren dabei leicht ein Gesetz herauskommen wird, das den Fortschritt nicht bringen kann, der von ihm verlangt werden muss.

Das Volk hat in den letzten Dezennien gar viele Gesetze verworfen. Die Divergenz der Meinungen über die Vorlage unter den sogenannten Fachleuten, welche sich berechtigt erachten, das Volk aufzuklären, und in Ergänzung hiezu die Überschwänglichkeit, mit welcher schliesslich von den Anhängern Nutzen und Bedeutung der Vorlage haarscharf bewiesen wurde, dürfte eine der Ursachen des Missbehagens und Misstrauens sein, welche viele zum Neinsagen veranlasste.